

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **ANGRIFF AUF DIREKTVERGABE SCHEITERT UNTER ANDEREM AN UNVOLLSTÄNDIGEM ANTRAG**

**VG Köln, Urteil vom 14.08.2020, 18 K 451/17 (nicht rechtskräftig)**

Die Klägerin begehrte die Erteilung eigenwirtschaftlicher Linienverkehrsgenehmigungen, nachdem eine Direktvergabe der Linienverkehre an den kommunalen Verkehrsbetrieb angekündigt worden war. Die Klägerin stützte ihre Klage u.a. darauf, dass die Genehmigungsfiktion nach § 15 Abs. 1 Satz 5 PBefG eingetreten sei. Das Verwaltungsgericht entschied hingegen, dass die Genehmigung bereits aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht als erteilt gelte. Ein vollständiger Antrag setze im Fall eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) PBefG voraus, dass Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge enthalten sind. Der Antrag der Klägerin enthielt lediglich die Angabe, dass „max. 200 KOM zum Einsatz“ kämen. Das Fassungsvermögen wurde nicht genannt. Dies sei indes ein essentieller Bestandteil des Antrags, um seitens der Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob das Verkehrsbedürfnis adäquat bedient werden könne.

Weiter entschied das Gericht, dass der Erklärung der beklagten Genehmigungsbehörde, die Unterlagen seien „komplettiert“ keine Bedeutung zukomme: Die Genehmigungsfiktion diene nur der Verfahrensbeschleunigung, setze aber nicht die Genehmigungsanforderungen herab. Darüber hinaus verdeutlichte das Verwaltungsgericht, dass die Angabe der Anzahl der Fahrzeuge wesentlich zur Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sei. Dies sei insbesondere bei großen Verkehrsvolumen der Fall, weil ein Ausfall des Unternehmens nur mit großem Aufwand und in der Regel hohen Kosten kompensiert werden könne. Auf die Frage, ob noch andere Versagungsgründe vorliegen, kam es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts daher nicht mehr an.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln verdeutlicht, wie wichtig die Einhaltung formaler Anforderungen bei der Stellung von Genehmigungsanträgen ist. Verkehrsunternehmen sollten daher dringend auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der genauen Entsprechung mit den Vorgaben der Vorabbekanntmachung bedacht sein. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Genehmigungsantrag gestellt wird, da auch in diesem Fall eine Konkurrenz zwischen einem eigenwirtschaftlichen Antrag und dem erst zeitlich später auftretendem Antragsteller aufgrund der Direktvergabe vorliege (so auch OVG Lüneburg, Beschluss v. 05.02.2020 – 7 LA 31/18, vgl. [Update April 2020](#)). Die Klägerin hat inzwischen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, sodass abzuwarten bleibt, ob das Urteil Bestand hat.